

BGer 9C 36/2016 vom 16. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_36_2016

FR: TF 9C 36/2016 du 16 février 2016

IT: TF 9C 36/2016 del 16 febbraio 2016

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Es sei der Beschluss des Sozialversicherungsgerichtes des Kantons Zürich vom 20. November 2015 aufzuheben.

E. 2

Es sei der Beschluss des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2015 aufzuheben.

E. 3

Es sei festzustellen, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zur Behandlung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 24.03.2015 aus kantonalem Öffentlichkeitsrecht/kantonalem Aktenzugangsrecht zuständig ist, bzw. zur Behandlung der Beschwerde verpflichtet ist. eventuell:

E. 4

Es sei das anwendbare Verfahren/die zuständige Behörde höchstrichterlich festzustellen.

E. 5

Es sei die Streitsache an die zuständige kantonale Behörde zur Behandlung und zum Entscheide zu überweisen.

E. 6

Es sei dieser Beschwerde aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 7

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerschaft. dass damit der Beschluss des Sozialversicherungsgerichts nicht rechtsgenügend angefochten worden ist (Art. 42 Abs. 2 erster Satz BGG), da diesbezüglich sich die Begründung im Vorwurf einer "Fehlinterpretation von Materialien des BGÖ" erschöpft, ohne sich mit den gegenteiligen Entscheiden der eidgenössischen Behörden auseinanderzusetzen, was keine genügende Begründung im Sinne der gesetzlich geforderten Auseinandersetzung mit der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung darstellt, dass die Beschwerde, soweit sie sich - zulässigerweise - gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts richtet, offensichtlich unbegründet ist, da die Grundannahme des Beschwerdeführers, auf welche sämtliche seiner an der Grenze zur Weitschweifigkeit (Art. 42 Abs. 6 BGG) liegenden Vorbringen beruhen, es sei kantonales Recht auf sein Gesuch anwendbar (nämlich kantonales Öffentlichkeits-

Verfassungs- und Verfahrensrecht), von vornherein rechtlich nicht zutreffen kann, da der Vollzug der Eidgenössischen Invalidenversicherung, um den allein es hier geht, einheitlich und abschliessend durch Bundesrecht geregelt ist, wie allein schon die gesetzliche (Art. 64, 64a IVG ; Art. 50 ff. IVV) Ausgestaltung der vom Bundesamt für Sozialversicherungen über die (auch) kantonalen IV-Stellen ausgeübten Aufsicht als Verbands aufsicht zeigt (ARV 1998 Nr. 42 S. 241), in welchem Bereich kantonales Dienst aufsichts- und weiteres kantonales Verwaltungsrecht nichts zu suchen hat, dass in diesem Zusammenhang auf E. 3 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2015 verwiesen wird, dass auf die vom Beschwerdeführer gerügten Unterschiede zwischen den den zwei Beschlüssen zugrunde liegenden Rechtsauffassungen - das Sozialversicherungsgericht, vom Verwaltungsgericht für zuständig bezeichnet, hält (zunächst) den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Schlichtungsverfahren) für kompetent - nicht weiter einzugehen ist, da des ersteren Beschluss, wie gesagt, nicht rechtsgenügend angefochten worden ist, dass somit die Beschwerde, soweit nicht unzulässig, offensichtlich unbegründet ist und daher im Verfahren nach Art. 109 BGG zu erledigen ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer bei diesem Verfahrensausgang die Gerichtskosten vor Bundesgericht zu tragen hat (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG), erkennt das Bundesgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.